

# Richtlinie des TMIL über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von existenzgefährdeten Unternehmen der Landwirtschaft durch die Dürresituation im Jahr 2018 (Dürrehilfe 2018)

## Regionale Informationsveranstaltungen für Antragsteller:

- 8. Oktober 2018 im Burghof Kyffhäuser**
- 8. Oktober 2018 in Erfurt**
- 9. Oktober 2018 in Stadtroda**
- 10. Oktober 2018 in Suhl**

---

**Steffen Groß**  
Referatsleiter  
Referat 62 Investive Förderung, Bildung und Beratung  
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Telefon: 0361-57 41 99620  
Email: [steffen.gross@tmil.thueringen.de](mailto:steffen.gross@tmil.thueringen.de)

## 1. Förderbedingungen, Zeitplan

Herr Groß, TMIL

## 2. Antragsverfahren, Antragsformulare

Frau Beetz, TAB

- dürrebedingte Ertragsdepressionen in Höhe von 17 - 23 % bei Getreide und Raps im Vergleich zum langjährigen Mittel.
- regional, lokal und damit auf betrieblicher Ebene zum Teil erhebliche Unterschiede
- besonders prekäre Situation im Bereich der Futtermittellieferung für die raufutterverzehrenden Tierarten Rinder, Schafe und Pferde
- Ertragsausfälle in Höhe von 20 - 60% Ackerfutter, Mais und Grünland, so dass viele Tierhalter die Futtermittellieferung ihrer Tierbestände über den Winter nicht vollständig gewährleisten können

*(Auszug aus dem Bericht des TMIL an Kabinett vom 11. September 2018)*

# Ergebnisse der Online-Befragung vom August 2018

- Teilnahme von 900 Betriebe aus allen Landkreisen (20 % aller Betriebe, 56 % der LF und knapp 55 % der RGV)
- Teilnahme insbesondere durch die von der Dürre besonders betroffenen Unternehmen, Erträge bei Getreide und Raps aus der Befragung liegen zwischen 6 % und 14 % unter den Ergebnissen der amtlichen Ernteterminung.
- finanzieller Gesamtschaden in Höhe von 88 Mio. Euro
- für 260 Betriebe wird eine Existenzgefährdung angenommen, diese Betriebe bewirtschaften 17 % der LF (129.000 ha) und haben durch die Dürre einen finanziellen Gesamtschaden in Höhe von ca. 30 Mio. Euro erlitten
- Unter der Annahme eines Schadensausgleichs von 50 % durch den Bund hat das TMIL dem BMEL einen Finanzierungsbedarf für eine Dürrebeihilfe in Thüringen in Höhe von insgesamt 15 Mio. Euro gemeldet.

*(Auszug aus dem Bericht des TMIL an Kabinett vom 11. September 2018)*

22. August 2018: Bund stuft die anhaltende Trockenheit im Jahr 2018 als ein Ereignis von nationalem Ausmaß ein und sagt damit seine Beteiligung an Dürrehilfen für in Existenznot geratene landwirtschaftliche Betriebe zu
11. September 2018: Kabinettsbeschluss der Thüringer Landesregierung
- Einstufung als außergewöhnliches Naturereignis
  - Ermächtigung zum Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung
  - Auftrag TMIL zur Gewährung einer Dürrehilfe 2018
- September/Oktober 2018: Erarbeitung/Unterzeichnung  
Bund-Länder-Vereinbarung (
- September/Oktober 2018: Richtlinie des TMIL über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von existenzgefährdeten Unternehmen der Landwirtschaft durch die Dürresituation im Jahr 2018 (Dürrehilfe 2018)

## Gegenstand der Dürrehilfe

**Teilausgleich von Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen, die unmittelbar durch die Dürre entstanden sind und die zu einer Existenzgefährdung des Unternehmens führen.**

## Begünstigte

**Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Thüringen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäferei tätig sind und die im Sinne des Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind.**

*(Als Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen gelten Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform dann, solange sie weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.*

Ebene: verbundene Unternehmen)

## Grundvoraussetzung

Die Dürrehilfe kann nur gewährt werden, wenn im Jahr 2018 durch die Dürre die durchschnittliche Jahreserzeugung der pflanzlichen Kulturarten des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens gegenüber dem vorangegangenen Dreijahreszeitraum um mehr als 30% zurückgegangen ist.

- Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017  $\leftrightarrow$  2018
- Naturalertrag
- nicht einzelne Kulturarten sondern Gesamtbetrieb!
- mit den Flächen gewichteter durchschnittlich erzielter Naturalertrag in der Bodenproduktion

# Beispielrechnung 1

## Grundvoraussetzung/Auslöseschwelle

	ha	2015-2017 dt/ha	2018 dt/ha	Ertrags- ausfall	mit Fläche gewichtet
WW	400	78,9	<b>51,3</b>	<b>-35,0%</b>	<b>-11,7%</b>
WG	350	76,9	61,6	<b>-19,9%</b>	<b>-5,8%</b>
Raps	250	36,6	27,5	<b>-24,9%</b>	<b>-5,2%</b>
Grünland	200	52 (TM)	<b>26,0</b>	<b>-50,0%</b>	<b>-8,3%</b>
LF	1200				<b>-31,0%</b>
					<b>✓</b>

## Beispielrechnung 2

### Grundvoraussetzung/Auslöseschwelle

	ha	2015-2017 dt/ha	2018 dt/ha	Ertrags- ausfall	mit Fläche gewichtet
WW	400	78,9	<b>54,4 (69%)</b>	<b>-31,1%</b>	<b>-10,4%</b>
WG	350	76,9	61,6 (80%)	<b>-19,9%</b>	<b>-5,8%</b>
Raps	250	36,6	27,5 (75%)	<b>-24,9%</b>	<b>-5,2%</b>
Grünland	200	52 (TM)	<b>26,0 (50%)</b>	<b>-50,0%</b>	<b>-8,3%</b>
LF	1200				<b>-29,7%</b>
					

**Begünstigte müssen in ihrer Existenz gefährdet sein. Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn der kalkulierte Schaden des Unternehmens über dem durchschnittlichen Cash-Flow III im vorangegangenen Dreijahreszeitraum liegt.**

Cash-Flow III =    bereinigter Gewinn (Ordentliches Ergebnis)  
                          plus Abschreibungen  
                          abzüglich Entnahmen  
                          plus Einlagen  
                          abzüglich Tilgungsleistungen.

Der Cash-Flow III wird grundsätzlich als Durchschnitt für die Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017 bzw. bei einer Veranlagung über Wirtschaftsjahre für die Zeiträume 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 ermittelt.

Nachweis: Grundlage steuerlichen Buchführungsunterlagen,  
Bestätigung/Berechnung durch Steuerberater, Buchstelle oder sonstigen  
externen Sachverständigen

## Schadenskalkulation

**Der Gesamtschaden wird aus der Summe der Erlösminderung (Erlöse 2018 zu  $\emptyset$  2015-2017) in der Boden- und in der Tierproduktion sowie aus den sonstigen Kosten, die infolge der Dürre entstanden sind (z.B. Zukauf von Grobfutter) berechnet. Zu den sonstigen Kosten zählen auch Gutachterkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beantragung der Dürrehilfe 2018 stehen.**

## Referenzwerte 2015 - 2017

- ❖ Für die Referenzwerte des vorangegangenen Dreijahreszeitraumes werden für die hauptsächlichen Kulturarten im Antragsformular Durchschnittswerte vorgegeben (Erträge und Preise).
- ❖ Für Kulturarten, zu denen keine Durchschnittswerte vorgegeben werden oder wenn der Antragsteller glaubhaft belegt, dass seine betrieblichen Werte von den durchschnittlichen Referenzwerten deutlich abweichen, können betriebliche Werte zugrunde gelegt werden. Diese sind durch geeignete betriebliche Unterlagen oder Gutachten zu belegen.
- ❖ **keine Vorgabe von Referenzwerten für 2018!**

## Futterzukauf

- Zukauf von Grobfutter = sonstigen Kosten,
- bis Antragsstichtag entstandene Kosten + geplanten Kosten bis Anschluss an neue Futterperiode
- Die Futtermenge, die im Rahmen eines Zukauf von Grobfutter als sonstige Kosten geltend gemacht wird, kann bei der Berechnung der Erlösminderung in der Bodenproduktion nicht berücksichtigt werden (Wahlmöglichkeit zwischen Kalkulationspreis für Grundfutterpflanzen i.H.v. 12,2 – 16,4 €/dt TM oder Zukaufkosten)

**Achtung!!**

### **Was kann geltend gemacht werden?**

Der bis zum Anschluss an die Futterperiode 2019 erforderliche Zukauf von Grobfutter einschließlich der externen Transportkosten. Der Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten ist bis zum 30.06.2019 durch Vorlage der Originalrechnungen zu erbringen.

## Existenzgefährdung – gewerbliche Einkünfte

Eine Existenzgefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn im Jahr 2017 im betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmen die Summe der Einkünfte aus gewerblichen nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen mehr als 35% der Gesamteinkünfte betragen haben. Verbundene Unternehmen sind dabei als Einheit zu betrachten.

Der Nachweis erfolgt auf der Grundlage der steuerlichen Buchführungsunterlagen der betreffenden Unternehmen. Dazu können wahlweise mit dem Antrag eingereicht werden:

- a) die jeweiligen Berechnungen durch einen Steuerberater, Buchstelle oder sonstigen externen Sachverständigen oder
- b) unter Beifügung der zugrunde gelegten steuerlichen Unterlagen eine Eigenberechnung durch den Antragsteller, die jedoch durch den Steuerberater oder der Buchstelle bestätigt werden muss.

# Existenzgefährdung – kurzfristig verwertbares Privatvermögen

**Der Gesamtschadensbetrag ist um die Summe des kurzfristig verwertbaren Privatvermögens, dass über 50 Prozent des Schadens liegt, zu kürzen.**

- Es gelten die Vermögensverhältnisse, die am 30. Juni 2018 bestanden.
- kurzfristig verwertbares Privatvermögen = insbesondere alle Guthaben wie z.B. Barvermögen, Konten, Sparbücher/-konten oder andere Formen der Geldanlagen soweit diese kurzfristig (1 Jahr) verfügbar sind
- Aktien sind mit ihrem aktuellen Nennwert anzurechnen (nicht Aktien des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens)

# Existenzgefährdung – kurzfristig verwertbares Privatvermögen

## Um wessen Vermögen geht es?

- a) bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften: die haftenden natürlichen Personen und ihre Ehegatten oder Lebenspartner
- b) bei juristischen Personen: die Gesellschafter, die über einen Gesellschaftsanteil von 10 Prozent oder mehr verfügen. Sollten bei juristischen Personen alle Gesellschafter über Gesellschaftsanteile unter 10 Prozent verfügen, werden mindestens die Gesellschafter mit den drei größten Gesellschaftsanteilen berücksichtigt.
- c) natürliche Personen als Gesellschafter von juristischen Personen:  
das kurzfristig verwertbare Vermögen ist für den jeweiligen Gesellschafter und dessen Ehegatten oder Lebenspartner anzugeben.
- d) juristische Person als Gesellschafter von juristischen Personen:  
kurzfristig verwertbares Privatvermögen = die in der letzten bestätigten Bilanz ausgewiesenen Bilanzpositionen „Kapitalrücklagen“ und „andere Gewinnrücklagen“

# Existenzgefährdung – kurzfristig verwertbares Privatvermögen

## Fehlender Nachweis:

**Achtung!!**

Wird durch den Antragsteller der Nachweis zum kurzfristig verwertbaren Vermögen nicht vollständig erbracht, kann die Dürrehilfe nicht bewilligt werden!

# Beispielrechnung Vermögensanrechnung

## Beispiel 1

Annahme: Familienbetrieb A.B. hat eine Schadenssumme von 80.000 Euro  
1 Betriebsleiter und Ehefrau

- beide besitzen Sparkonten von insgesamt 30.000 Euro
- Freibetrag von 40.000 Euro (50% von Schadenssumme)
- anrechenbares kurzfristiges Vermögen 0 Euro  
(= 30.000 Euro Sparkonten – Freibetrag von 40.000 Euro)

➤ Folgerechnung:	Schadenssumme	80.000 €
	- anrechenb. Vermögen	0 €
	-----	
	Anrechenbarer Schaden	80.000 €
	Dürrehilfe	40.000 €
	<b>(Kürzung aus kvPV</b>	<b>0 €</b>

# Beispielrechnung Vermögensanrechnung

## Beispiel 2

Annahme: Betrieb XYZ GmbH hat eine Schadenssumme von 120.000 Euro  
8 Gesellschafter, dav. 2 mit jeweils 30% Anteil sowie  
6 Gesellschafter mit jeweils unter 10%

- es werden nur die 2 Gesellschafter mit den jeweils 30% Anteil berücksichtigt
- beide besitzen Sparkonten mit insgesamt 100.000 Euro
- Freibetrag von 60.000 Euro (50% der Schadenssumme)
- anrechenbares kurzfristiges Vermögen 40.000 Euro  
(= 100.000 Euro Sparkonten – Freibetrag von 60.000 Euro)

➤ Folgerechnung:	Schadenssumme	120.000 €
	- anrechenb. Vermögen	40.000 €
	-----	
	Anrechenbarer Schaden	80.000 €
	Dürrehilfe	40.000 €
	<b>(Kürzung aus kvPV</b>	<b>20.000 €)</b>

# Überkompensation

Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden wird daher um folgende Beträge verringert:

- etwaige Versicherungszahlungen für Ernteauffälle, auch wenn damit keine dürrebedingten Schäden ausgeglichen werden (z.B. Hagelversicherung),
- zweckgebundene Hilfen Dritter (z.B. Spenden, Zuwendungen aus anderen Hilfsprogrammen, Beihilfewert zinsverbilligter Darlehen)
- aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten.

Von der Dürrehilfe ausgeschlossen sind:

- entgangener Gewinn sowie
- Produktions- oder Verdienstaufschlag.

## Höhe der Dürreilfe

Die Höhe wird in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel sowie dem zu erwartenden Gesamtschadensumfang aller Antragsteller festgelegt und beträgt **höchstens 50 %** der Schadenssumme (die ggf. aus Anrechnung kvPV sowie Überkompensation gemindert wurde)

- Mindestbetrag: 2.500 Euro
- Höchstbetrag: 500.000 Euro je Begünstigten.

## Kürzung der Dürrehilfe - Prosperität

- Von allen haftenden natürlichen Personen (bei natürlichen Personen und Personengesellschaften) bzw. bei juristischen Personen von allen Gesellschaftern (jeweils zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner) sind deren positive Einkünfte durch den letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen
- Die Summe der positiven Einkünfte darf jeweils 120.000 Euro bzw. 90.000 Euro (bei Ledigen) im Jahr nicht überschreiten
- **Bei Überschreitung:**
- Von dem errechneten Betrag der Dürrehilfe ist der Prozentsatz, der dem Gesellschaftsanteil der haftenden natürlichen Personen bzw. der Gesellschafter entspricht, abzuziehen.
- Die positiven Einkünfte sind jeweils durch den letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.
- Nicht mit der Antragstellung nachgewiesene oder angegebene Einkünfte gelten als Überschreitung der Prosperitätsschwelle.

# Kürzung der Dürrehilfe - Prosperitätsgrenze

## Beispielrechnung:

XYZ GmbH hat 5 Gesellschafter (alle verheiratet)

Gesellschafter a (25% Anteile)	90.000 Euro
<b>Gesellschafter b (35% Anteile)</b>	<b>135.000 Euro</b>
Gesellschafter c (15% Anteile)	61.000 Euro
<b>Gesellschafter d (20% Anteile)</b>	<b>keine Angaben geliefert</b>
Gesellschafter e (5% Anteile)	55.000 Euro

Folge: Kürzung der Dürrehilfe um 55% (= 35% + 20%)

## Kumulierung der Dürrehilfe mit anderen Beihilfen

Kumulierung mit anderen Beihilfen, die ebenfalls aus Anlass der Dürre 2018 zum Ausgleich dürrebedingter Schäden gewährt werden, ist zulässig. Dies umfasst auch Liquiditätssicherungsdarlehen, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Thüringer Aufbaubank für dürrebeschädigte Betriebe gewährt werden.

Der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für den Ausgleich dürrebedingter Schäden darf 80 % der ermittelten Schadenshöhe nicht übersteigen.

# Antrags- und Bewilligungsbehörde

Thüringer Aufbaubank (TAB)

PF 900244

99105 Erfurt.

[www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de)

## Vor-Ort-Kontrollen

- Die TAB führt bei mindestens 5% aller Begünstigten Vor-Ort-Kontrollen durch.
- Die Vor-Ort-Kontrollen können bis zu 6 Monate nach der Bewilligung erfolgen.
- Wenn die Vor-Ort-Kontrolle ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Dürrehilfe nach den Regelungen dieser Richtlinie nicht vorlagen, sind die gewährten Zahlungen zurückzufordern.

- **09. Oktober 2018**      **Beginn Antragsverfahren**
- **vier regionalen Informationsveranstaltungen:**
  - **8. Oktober 2018 im Burghof Kyffhäuser**
  - **8. Oktober 2018 in Erfurt**
  - **9. Oktober 2018 in Stadtroda**
  - **10. Oktober 2018 in Suhl**
- **02. November 2018**      **spätester Antragstermin (Ausschlussfrist)**
- **Anfang Dezember:**      **Bewilligungen**
- **bis 19. Dezember 2018**      **Mittelabrufe durch Zuwendungsempfänger**
- **bis spätestens 31.12.2018**      **Auszahlungen der Dürrehilfe**